

Reaktionsfähige Abfälle

Beurteilung der Deponierfähigkeit



1 Definition

Reaktionsfähige Abfälle sind Abfälle, bei denen aufgrund ihrer Inhaltsstoffe biologische, biochemische und/ oder chemische Prozesse (Reaktionen) ablaufen können, wenn sie unbehindert abgelagert werden.

Da diese Reaktionen zu Sickerwasser- und Gasemissionen führen können, müssen reaktionsfähige Abfälle zwingend auf den dafür vorgesehenen Reaktordeponien abgelagert werden.

Zur Ablagerung auf Reaktordeponien sind im wesentlichen Schlacken vorgesehen oder Stoffe, die bezüglich Zusammensetzung, Wasserlöslichkeit und Verhalten mit Schlacken vergleichbar sind.

2 Zusätzliche stoffliche Anforderungen

Die schlackenähnliche Zusammensetzung ist dann gegeben, wenn die nachfolgenden Grenzwerte eingehalten sind:

Schadstoffart		Schadstoffgehalt		Bemerkungen
Symbol	Name	mg/kg TS	mg/l	
<i>Metalle</i>				
Al	Aluminium		20	Eluattest Die Gehalte der Metalle werden am kohlen-sauren Eluat bestimmt (bezogen auf die Trockensubstanz). Alle übrigen Werte werden im Extrakt mit destilliertem Wasser ermittelt. (TVA Anh.1 Ziff. 11 Bst.d)
As	Arsen	50	0,1	
Ba	Barium	2000	10	
Cd	Cadmium	30	0,1	
Co	Cobalt	300	0,5	
Cr	Chrom gesamt	800	2	
	Chrom-VI		0,5	
Cu	Kupfer	2000	1	
Hg	Quecksilber	8	0,01	
Ni	Nickel	2000	2	
Pb	Blei	4000	0,5	
Sn	Zinn	1000	2	
Zn	Zink	4000	10	
<i>andere Ionen</i>				
NH ₄ ⁺	Ammonium	----	10	
CN ⁻	Cyanide	----	0,1	
F ⁻	Fluoride	----	10	
<i>organische Stoffe</i>				
KW	Kohlenwasserstoffe	1000	20	
PAK	polyaromatische KW	200	0,1	
	Benz(a)pyren	25		
CKW	Chlorierte Lösungsmittel	70	0,1	mg Cl pro Liter
PCB	schwerflüchtige CKW	10	0,05	mg Cl pro Liter (ohne Dioxine)
<i>andere Parameter</i>				
Säurebindungsvermögen		1 Mol/kg TS		

Alle obigen Werte gelten nur für Abfälle, die in den Deponiekörper abgelagert werden sollen. Für Abdeckungsmaterial im Abschlussbereich und insbesondere für den Oberboden müssen in der Regel die Werte gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; VBBö) eingehalten werden.

Sind bei den Schwermetallen die angegebenen Totalgehalte als Grenzwerte eingehalten, kann für diese Parameter in der Regel auf einen Eluattest verzichtet werden.

3 Nicht-Verwertbarkeit

Abfälle müssen verwertet werden, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und dadurch die Umwelt weniger belastet wird als durch eine andere Entsorgung oder der Herstellung neuer Produkte. Das AFU behält sich daher vor, vom Abgeber einen Nachweis über die Nicht-Verwertbarkeit der Abfälle zu verlangen.

4 Zuständigkeiten

Es liegt im Ermessen des Deponiebetreibers, ob er Abfälle annehmen will. Massgebend ist die Betriebsbewilligung des AFU.

5 Adressen der Reaktordeponien

- Deponie Lienz:
Zweckverband Kehricht-
verwertung Rheintal
9455 Rebstein
- Deponie Tüfentobel/ Engelburg:
Entsorgungsamt der
Stadt St. Gallen
9001 St. Gallen
- Deponie Burgauerfeld/ Flawil: (nur Schlacke und Reststoffe)
Zweckverband Abfallverwertung
Bazenheid
9602 Bazenheid
- Deponie Buchserberg/ Buchs:(nur Schlacke)
Verein für Abfallbeseitigung
9470 Buchs

6 Rechtliche Grundlagen

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)